

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Migration BFM
Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt
Frau Boiana Krantcheva
Frau Sofia Suter
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Aarau, 24. Oktober 2012

**Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
zwecks Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Krantcheva
Sehr geehrte Frau Suter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit undatiertem Schreiben, eingegangen am 13. Juli 2012, wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgesehenen Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zwecks Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat unterstützt die Absicht des Bundesrats, das Cabaret-Tänzerinnen-Statut aufzuheben. Tatsächlich besteht bei der Bewilligungserteilung eine sachlich kaum begründbare Besserstellung von Tänzerinnen aus Drittstaaten gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen ohne (hoch)qualifizierte Ausbildung.

Es entspricht der schweizerischen Ausländerpolitik, dass seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens (FZA) und dem daraus resultierenden Rechtsanspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit (bei Vorliegen eines Arbeitsvertrags) die Einwanderung aus den Drittstaaten konsequent auf das Notwendige beschränkt wird. Demnach können in Anwendung der bundesrechtlichen Vorgaben Arbeitskräfte aus Drittstaaten nur dann zugelassen werden, wenn sie – neben Erfüllen der übrigen gesetzlichen Kriterien – die geforderte berufliche Qualifikation aufweisen. Grundsätzlich können daher lediglich für Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie andere qualifizierte Arbeitskräfte Bewilligungen erteilt werden.

Im Sinne einer rechtsgleichen Umsetzung der eidgenössischen, migrationspolitischen Grundsätze, erscheint es konsequent, Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten gleich wie andere, gering qualifizierte Arbeitskräfte zu behandeln und keine Arbeitsbewilligungen mehr zu erteilen. Vielmehr sollen in den Cabarets wie auch in den anderen Branchen die Rekrutierungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt vorgenommen werden. Bereits heute werden in den Cabarets überwiegend Tänzerinnen aus den EU-Staaten engagiert. Entgegen den Befürchtungen des Branchenverbands ASCO bedeutet die Abschaffung des Tänzerinnenstatuts nicht zwingend das Ende der Cabaret-Szene.

Der erläuternde Bericht legt dar, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzwirkung nicht beziehungsweise nur ungenügend erreicht wird. Bewilligungen werden zwar nur unter strengen Bedingungen erteilt. Wegen der fehlenden Kontrollierbarkeit (zum Beispiel beim Alkoholanimations- und Prostitutionsverbot) kann deren Einhaltung jedoch nicht sicher gestellt werden. Wegen der mangelnden Schutzwirkung in der Praxis erscheint die Aufrechterhaltung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts nicht mehr gerechtfertigt.

Bezüglich der Übergangsfrist erachtet der Regierungsrat eine Dauer von dreiviertel Jahren als angemessen und zumutbar. Im Vergleich dazu mussten bei der Anrufung der Ventilklausel für EU-8-Staatsangehörige am 18. April 2012 verschiedenste Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kurzfristiger umdisponieren, da die Kontingentierung innerhalb von nur knapp zwei Wochen wiedereingeführt worden ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Frau Krantcheva, sehr geehrte Frau Suter, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- boiana.krantcheva@bfm.admin.ch
- sofia.suter@bfm.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres